

Berlin, Januar 2010  
Stellungnahme Nr. 4/2010  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Ausschuss Anwaltsnotariat  
und den Geschäftsführenden Ausschuss der  
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat**

**zum**

**Entwurf einer Verordnung über die notarielle Fachprüfung**

**(Notarfachprüfungsverordnung – NotFV)**

(Az. RB 1 – 3830/11-1-R3, Stand: 17. Dezember 2009)

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln  
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Scrivener Notary (London), Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt  
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwältin und Notarin Elisabeth Möller-Hofemann, Bielefeld  
Rechtsanwalt und Notar Winfried Paulat, Aurich  
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck, Sprockhövel (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner, Ravensburg  
Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier (Berichterstatter)

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Deutscher Notarverein e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Bundesnotarkammer
- An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Forum Junge Anwaltschaft
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Notarakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **I. Neuregelung zum Zugang zum Anwaltsnotariat**

Am 2. April 2009 ist das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2009 I, 696). Das Gesetz sieht die Einführung einer notariellen Fachprüfung vor, deren Bestehen ab 1. Mai 2011 Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird. Das bisherige Punktesystem nach den Verwaltungsvorschriften der Länder wird wegfallen.

Das Kernstück der Novelle ist die Einführung eines bewerteten Leistungsnachweises in Form einer notarspezifischen schriftlichen und mündlichen Fachprüfung. In vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie in einer mündlichen Prüfung müssen Notaranwärter bei dem eigens dafür bei der Bundesnotarkammer eingerichteten Prüfungsamt ihre Fachkenntnisse unter Beweis stellen (§ 7 b BNotO). Das Ergebnis der notariellen Fachprüfung wird zu 60 % neben der Note des zweiten juristischen Staatsexamens, die mit 40 % bewertet wird, in die Endbewertung einfließen (§ 6 Abs. 3 BNotO). Im Zweifel soll bei mehreren Bewerbern die notarielle Fachprüfung ausschlaggebend sein.

Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 7 a Abs. 7 BNotO).

Die Teilnahme an der Prüfung ist erst nach dreijähriger Zulassung zur Anwaltschaft möglich (§ 7a Abs. 1 BNotO). Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht quasi auf Vorrat direkt im Anschluss an das zweite juristische Staatsexamen die Prüfung abgelegt werden kann. Der Bewerber soll zunächst ausreichend anwaltliche Berufserfahrung gesammelt haben.

Nach Bestehen der notariellen Fachprüfung hat der Bewerber die Teilnahmen an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen (15 Zeitstunden je Kalenderjahr, § 6 Abs. 2 Nr. 4 BNotO). Zudem hat er vor der Bestellung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar zu erbringen, die unter bestimmten Voraussetzungen

verkürzt werden kann (§ 6 Abs. 2 BNotO). Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bewerber mit der notariellen Praxis hinreichend vertraut ist. 80 Stunden können beispielsweise durch die Teilnahme an einem Kurs der Deutschen Anwaltakademie ersetzt werden.

Vor der Bestellung zum Notar muss der Notariatsbewerber eine fünfjährige - tatsächliche - Tätigkeit als Rechtsanwalt nachweisen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO). Der bisher bloße Zulassungsnachweis wird nicht (mehr) als ausreichend angesehen. Das ursprünglich im Bundesratsentwurf vorgesehene Kriterium der „hauptberuflichen“ Tätigkeit ist nicht übernommen worden. Das Kriterium barg die Gefahr, diejenigen zu benachteiligen, die neben der Anwaltstätigkeit Erziehungsaufgaben wahrnehmen und lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen.

Die Regelung der örtlichen Wartezeit bezogen auf die Tätigkeit als Rechtsanwalt in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich wird beibehalten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO). Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift soll sichergestellt werden, dass in Einzelfällen Bewerber auch ohne Einhaltung der örtlichen Wartezeit in dem von ihnen anvisierten Amtsbereich zum Notar bestellt werden können. Der DAV lehnt die Regelung zur örtlichen Wartezeit nach wie vor ab (u. a. DAV-Stellungnahme Nr. 10/07; Eylmann, AnwBl 2008, S. 620 ff.). Die Regelung beeinträchtigt nicht nur die Berufsfreiheit auswärtiger Bewerber, sondern widerstreitet auch dem Ziel, flächendeckend hochwertige Notarleistungen zur Verfügung zu stellen.

## **II. Handlungszwang durch Bundesverfassungsgericht vom 20. April 2004**

Die Neuregelung war erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. April 2004 (BVerfGE 110, 304) die bisherige Zugangspraxis für verfassungswidrig erklärte und eine grundlegende Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat forderte. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber beschränkte sich die Verwaltungspraxis neben dem Ergebnis des zweiten Staatsexamens auf eine formalisierte Auswahl nach eher quantitativ bestimmten Kriterien (Zahl von Beurkundungen und Fortbildungen). Dies hatte zur Folge, dass die Bewerber eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen unter hohem Kostenaufwand besuchten, aber nicht sicher sein konnten, eine Stelle zugewiesen zu bekommen.

Das Bundesverfassungsgericht forderte in seinem Beschluss eine stärkere und differenziertere Gewichtung notarspezifischer Leistungen gegenüber dem Ergebnis der

unter Umstand zum Zeitpunkt der Bewerbung lange zurückliegenden juristischen Staatsprüfung oder der Dauer der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Der DAV hatte die Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat für notwendig erachtet und ebenso wie das Gesetz die Schaffung einer notariellen Fachprüfung verlangt. Der Grund dafür war neben der Verbesserung der Bestenauslese und der Steigerung der fachlichen Qualität der Bewerber auch und vor allem die Wahrung der Chancengleichheit und die Reduzierung der Kosten für den Bewerber, der trotz erheblichen finanziellen Aufwands nicht sicher sein konnte, den Zugang zum Beruf zu erreichen.

Durch die Einführung einer Fachprüfung wird eine sachgerechte Methode geschaffen, um die notarspezifischen Qualifikationen eines Bewerbers und deren Grad festzustellen. Die durch die Berufsvorbereitung entstehenden Zusatzbelastungen werden überschaubar, was insbesondere den weiblichen Kandidaten Vorteile bringt. Die Zugangsvoraussetzungen sind für Frauen attraktiver gemacht worden.

Der Ausgestaltung der Durchführungsverordnung kommt besondere Bedeutung zu – nicht nur zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, was zuletzt auch auf dem DAV-Forum Anwaltsnotariat in Berlin deutlich wurde, beim dem Anwaltsnotare, Rechtsanwälte und Nur-Notare mit Vertretern aus Politik, Justiz und Wissenschaft diskutierten. Einigkeit bestand darüber, dass die Anwaltsnotare eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung und Abnahme der notariellen Fachprüfung spielen müssen. Die Zugangsprüfung müsse vor allem praxisnah sein, forderten die mehr als 200 Teilnehmer (s. AnwBl 2009, S. 342/343; sowie die Dokumentation in Schriftenreihe Anwaltsblatt, Band 3, „Das Berufsbild des (Anwalts-) Notars in Gegenwart und Zukunft“).

### **III. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer**

Zu Jahresbeginn hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung seine Arbeit aufgenommen. Das Prüfungsamt hat als fachlich unabhängige Behörde die Aufgabe die notarielle Fachprüfung durchzuführen, deren Bestehen ab Mai 2011 Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird. Nach den Planungen des Prüfungsamtes soll die erste Fachprüfung im Herbst 2010 durchgeführt werden. Die genauen Prüfungstermine sowie die Klausurorte sollen im Frühjahr auf der Internetseite des Prüfungsamtes ([www.pruefungsamt.bnotk.de](http://www.pruefungsamt.bnotk.de)) bekannt gegeben werden. Eine Anmeldung zur Prüfung soll bereits ab Februar 2010 möglich sein. Das Bundesministerium der Justiz rechnet mit jährlich 300 notariellen Fachprüfungen.

Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfer einschließlich des weiteren Prüfers (§ 7 b Abs. 2 S. 5 BNotO) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7 d Abs. 2 S. 1 BNotO.

Für die Abnahme der notariellen Fachprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 3.000,-- Euro erhoben. Das geht aus der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS) hervor (veröffentlicht in DNotZ - Mitteilungen 12/2009). Die Prüfungsgebühr soll die Kosten decken, die für die Errichtung des Prüfungsamtes und für die Durchführung des Prüfungsverfahrens entstehen.

Die am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Satzung regelt zudem das erfolglose Widerspruchsverfahren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer. Der Leiter des Prüfungsamtes wird grundsätzlich die Besoldungsgruppe B 3 erhalten (§ 5 S. 1 NotFGebS). Sein ständiger Vertreter wird grundsätzlich der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet (§ 6 Abs. 1 S. 1 NotFGebS).

Nach Auffassung des DAV ist eine Gebühr in Höhe von 3.000,-- Euro insbesondere vor dem Hintergrund nicht akzeptabel, dass das Bestehen der notariellen Fachprüfung keine Notarstelle garantiert; zumal Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien und kleineren Sozietäten mit Familienverpflichtung regelmäßig geringere Einkünfte haben und für die Neuregelung die Reduzierung der Kosten und die daraus resultierende Chancengleichheit ein wichtiges Argument war.

Durch eine falsche „Preispolitik“ wird ein maßgebliches Anliegen des Gesetzgebers verhindert, die mittelbare Diskriminierung von Rechtsanwältinnen beim Zugang zum Anwaltsnotariat zu beenden.

Angesichts der Tatsache, dass

- Rechtsanwältinnen häufiger in umsatzschwächeren Kanzleien tätig sind als ihre männlichen Kollegen<sup>1</sup>,
- das Einstiegsgehalt von Rechtsanwältinnen und freien Mitarbeiterinnen unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses und der Kanzleiform deutlich niedriger als das der männlichen Kollegen ist,
- Rechtsanwältinnen im Laufe ihres Berufslebens wegen Kindererziehung ihre Arbeitszeiten reduzieren<sup>2</sup>

dürfte gerade für Rechtsanwältinnen der Kostenfaktor eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung für das „ob“ einer Bewerbung um eine Stelle als Anwaltsnotarin spielen – welche ohnehin stets mit dem Risiko der Nichtamortisation der erheblichen finanziellen Vorleistungen behaftet ist.

Zudem dürften die Prüfungszahlen erheblich unterhalb der Auslastung der Behörde liegen, so dass geprüft werden sollte, ob ein voll aus- (und auf-) gerüstetes Prüfungsamt erforderlich ist.

#### **IV. Anforderungen an die notarielle Fachprüfung**

Das Fortbestehen der Bedürfnisprüfung und das Streben nach nachweisbarer guter fachlicher Qualifikation, die namentlich das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, weisen darauf hin, in erster Linie die subjektiven Voraussetzungen anzuheben. Das geschieht durch die Forderung nach einer anspruchsvollen notariellen Fachprüfung. Diese Hürde hängt für den, der will, am wenigsten von Umständen ab, die er nicht selbst beeinflussen kann. Den Weg zu der notariellen Fachprüfung soll der Bewerber sich ebnen durch die Teilnahme an einem Grundlagenkurs, der zusammen mit der vorausgesetzten Anwaltstätigkeit die nötigen Fertigkeiten vermittelt, um erfolgreich in den Beruf einzusteigen.

---

<sup>1</sup> Siehe Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte: Eine empirische Analyse der Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft, Bonn 2006; AnwBl 2007, 362 ff.; sowie Düsing, Stellungnahme anlässlich der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5.11.2008 zum Gesetzesentwurf zur Zugangsnovelle (BT-Drs. 16/4872), abrufbar unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

<sup>2</sup> Nur 30 % der Rechtsanwältinnen mit Kindern arbeiten im eigenem Büro Vollzeit (männliche Kollegen: 90 %). Bei angestellten Anwälten/freien Mitarbeitern liegt der Anteil der Rechtsanwältinnen mit Kindern, die Vollzeit arbeiten, bei 17 %, bei den männlichen Kollegen dagegen bei 96 %.

Wer die anspruchsvolle Hürde der notariellen Fachprüfung genommen hat, muss dann in Konsequenz einen Anspruch auf Bestellung zumindest nach Maßgabe der verfügbaren Notarstellen sowie des Wettbewerbs mit den konkurrierenden Bewerbern haben.

## **V. Die Verordnung über die notarielle Fachprüfung**

Das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat (BGBl. 2009 I, 696) enthält mehrere Verordnungsermächtigungen. Gemäß § 7 a Abs. 4 S. 2 BNotO sind die einzelnen Prüfungsgebiete der notariellen Fachprüfung durch Rechtsverordnung festzulegen. Gemäß § 7 g Abs. 2 S. 2 und § 7 i BNotO sind Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüferinnen und Prüfer, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat durch Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Der vorliegende Entwurf trifft auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigungen Regelungen zu Prüfungsterminen und -orten, zu Verfahrensfragen der Zulassung zur und des Rücktritts von der Prüfung, zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, zur Bewertung der Prüfungsarbeiten, zum Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge, zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, zum Verfahren bei Mängeln des Prüfungsverfahrens, zum Widerspruchsverfahren und zu Aufbewahrungsfristen.

### **1. Zu § 4 NotFV-E: Prüferinnen und Prüfer**

§ 4 NotFV-E regelt allein, dass die Prüferinnen und Prüfer Verschwiegenheit zu bewahren haben und von der Leitung des Prüfungsamts zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten sind. Die Verordnungsermächtigung des § 7 i BNotO geht hingegen sehr viel weiter. Hiernach regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Auswahl und der Berufung der Prüfer. Gerade die Fragen der Auswahl sollten, wie von der Verordnungsermächtigung vorgesehen, auch tatsächlich geregelt werden.

Zwar gibt § 7 g BNotO eine gewisse Leitlinie, wer zu Prüfern bestellt werden kann. Über die Qualifikation der prüfenden Richter, Beamten und der sonstigen Personen, wird aber nichts gesagt. Dies ist aber für die Auswahl entscheidend. In der Verordnung sollte deswegen klargestellt werden, dass die Richter, Beamten und sonstigen Personen über

Qualifikationen und Berufspraxis in den in § 5 genannten notarrelevanten Prüfungsgebieten verfügen müssen. Zudem sollte aufgenommen werden, dass eine Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in der notariellen Fachprüfung mit einer Referententätigkeit in einem auf die Fachprüfung vorbereitenden Lehrgang nicht vereinbar ist.

Zwingend und ausdrücklich in der Verordnung zu regeln ist die Teilnahme von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren.

Der DAV fordert daher eine transparente und an nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtete Auswahl- und Verfahrensregelung.

## 2. Zu § 5 NotFV-E: Prüfungsgebiete

Aus Rücksichtnahme auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf die notarielle Fachprüfung während ihrer Berufstätigkeit vorbereiten müssen, sollen nach dem Willen des Entwurfsverfassers die Prüfungsgebiete abschließend geregelt werden.

Dies ist gut und auch zwingend erforderlich. Zu den Anforderungen an gesetzliche Vorgaben erinnerte das Bundesverfassungsgericht in dem oben genannten Beschluss:

*„(Auch) beim Zugang zum Zweitberuf rechtfertigt vor Art. 12 Abs. 1 GG allein die Sicherstellung einer qualitätsvollen vorsorgenden Rechtspflege Einschränkungen beim Berufszugang, soweit diese hierzu geeignet und erforderlich sind, die Bewerber nicht unverhältnismäßig belasten und den chancengleichen Zugang zum angestrebten öffentlichen Amt wahren (vgl. auch BVerfGE 73, 280 <295>)“.*

§ 5 Abs. 1 NotFV-E sieht einen Katalog von Prüfungsgebieten vor, die nur soweit geprüft werden dürfen, wie sie **„für die notarielle Amtstätigkeit von Bedeutung sind“** (§ 5 Abs. 1 S. 1 NotFV-E).

Folgende Rechtsgebiete sollen nach dem Willen des Entwurfsverfassers unter vorgenannter Prämisse geprüft werden können:

1. das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere mit Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz,
2. das Recht der Personengesellschaften und Körperschaften einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und Stiftungsrechts,

3. das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, das Grundbuchrecht und das Verfahrensrecht in Betreuungs- und Unterbringungssachen, in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Registersachen,
4. das notarielle Berufsrecht,
5. das notarielle Kostenrecht,
6. das Handelsrecht sowie
7. die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Andere Rechtsgebiete dürfen nur dann im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der notariellen Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 NotFV-E).

Der DAV lehnt diese „Öffnungsklausel“ als zu weitgehend und unbestimmt ab. Die Beibehaltung der Klausel geht zudem mit einer erheblichen Steigerung der Klageanfälligkeit einher, was dem erklärten Regelungsziel der Novelle vehement zuwider liefe.

Die Forderung der Anwaltschaft, den Prüfungsstoff zu begrenzen, ist insbesondere damit begründet worden, dass auch Anwälten, die nicht in eine größere Sozietät eingebunden sind, die realistische Möglichkeit gegeben werden soll, sich neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit auf die Notarprüfung vorbereiten zu können und nicht gezwungen zu sein, ihre anwaltliche Tätigkeit wegen des zu umfangreichen Prüfungstoffes vorübergehend einzustellen.

Diese Intention wird allerdings ad absurdum geführt, wenn die "Notaranwärter" befürchten müssen, dass über § 5 Abs. 2 NotFV-E auch "entlegene" Rechtsgebiete in die Prüfung einbezogen werden können, und sie damit quasi gezwungen sind, sich auch mit diesen Rechtsgebieten zu beschäftigen.

Zudem berücksichtigt der vorgeschlagene Katalog in § 5 Abs. 1 NotFV-E nicht ausreichend die Tatsache, dass hier eine mehrjährige aktive anwaltliche Tätigkeit gegeben ist. Die Besonderheit des Anwaltsnotariats besteht ja gerade in den zusätzlichen Kenntnissen des mehrjährig tätigen Rechtsanwalts, die nach Auffassung

des DAV dessen besondere Eignung für das Notariat ausmachen. Insoweit erübrigt sich eine zusätzliche Abprüfung beispielsweise des Zwangsvollstreckungsrechts, als vorhandenes Basiswissen eines tätigen Rechtsanwalts.

Der DAV hält daher eine Streichung von Abs. 2 in § 5 NotFV-E sowie eine Beschränkung auf folgende Rechtsgebiete für erforderlich und sachgerecht (vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 23/2006):

1. das Beurkundungsrecht, das notarielle Berufsrecht einschließlich der Dienstordnung für Notarinnen und Notare,
2. das Handels- und Gesellschaftsrecht,
3. das Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht einschließlich Wohnungseigentumsrecht,
4. das Familienrecht,
5. das Erbrecht sowie
6. das internationale Privatrecht (Grundzüge).

### **3. Zu § 7 NotFV-E: Prüfungsorte**

Besonders erfreulich: Prüfungen sollen nach § 7 Abs. 1 NotFV-E dezentral an verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats angeboten werden. Dadurch soll der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglichst gering gehalten werden. Denn trotz des Wegfalls des „Punktesammelns“ fallen für die Prüfungsvorbereitung nicht unerhebliche Kosten an. Darauf weist auch der Entwurfsverfasser hin.

Durch die Dezentralisierung wird sichergestellt, dass die Kandidaten, die mit Erziehungsaufgaben betraut sind, diese auch in der Prüfungszeit wahrnehmen können. Ein einwöchiger „Zwangsurlaub“ während der Klausurphase beispielsweise in Berlin wäre aus familienpolitischer Sicht ein durchweg falsches Signal. Über die Standorte der örtlichen Notarkammern kann nach Auffassung des DAV die Durchführung der notariellen Fachprüfung ressourcenschonend gewährleistet werden.